

Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V.

Jägerweg 10 ♦ 76532 Baden-Baden

Tel.: 07221 - 3 99 99 11

Fax: 07221 - 3 99 99 12

Email: laftbw@t-online.de

Homepage: www.laftbw.de



Gastspielförderung für professionelle Freie Tanz- und Theaterschaffende in Baden-Württemberg

Vergaberichtlinien

Der Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. fördert seit 1993 im Auftrag des Landes mittels finanzieller Mittel, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart zur Verfügung gestellt werden, Gastspiele der Freien Tanz- und Theaterszene.

Der Antrag kann nur von professionellen Freien Tanz- und Theaterschaffenden oder Einzelkünstlern, die eine mindestens zweijährige künstlerische Tätigkeit im Tanz- oder Theaterbereich nachweisen können, ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und vom Land Baden-Württemberg keine institutionelle Förderung erhalten, gestellt werden. Professionell bedeutet, dass Künstlerinnen und Künstler hauptberuflich freischaffend in den Darstellenden Künsten tätig sind und ihren Lebensunterhalt hauptsächlich (mehr als 50%) damit bestreiten.

Gefördert werden nur Produktionen, die von Anfang bis zum Schluss der Stücke klar erkennbaren dramaturgischen Leitlinien folgen, also über einen durchgehenden Handlungsstrang verfügen. Nicht gefördert werden können Walking Acts, Spielaktionen, Klinikclowns sowie Varieté – oder Dinnershows, sprich Aneinanderreihungen von Spielszenen, die keinem Handlungsstrang von Anfang bis Ende folgen.

Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor dem Aufführungstermin **gemeinsam mit dem Gastspielvertrag** in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. eingegangen sein. Anträge können nicht im Nachhinein bewilligt werden. Dies ist auch dann relevant, wenn die Förderung trotz vorhandener Warteliste mangels ausreichender Fördermittel vorübergehend ausgesetzt werden muss. Erst nach der Bekanntgabe, dass Fördermittel aus anderen Bereichen für die Gastspielförderung freigegeben werden können, können sich auf der Warteliste befindliche Gastspiele ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Berücksichtigung finden.

Die Förderung des Gastspiels setzt voraus, dass der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsabgabe in Höhe von 4,2% des Gesamthonorars an die Künstlersozialkasse entrichtet, sofern er abgabepflichtig ist. Die Sozialversicherungsabgabe darf nicht auf das Gesamthonorar angerechnet werden!

Gastspiele werden in der Regel im Verhältnis 1:1 gefördert:

Bei 1-2 Personenstück bis 500,00 € Förderung

Bei 3-4 Personenstück bis 1.000,00 € Förderung

Ab 5 Personen bis 1.500,00 € Förderung

Gastspiele, die in Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Bibliotheken, Behinderteneinrichtungen oder Senioreneinrichtungen veranstaltet werden, können im Verhältnis 2:1 gefördert werden (Bei 1-2 Personenstück bis Gesamthonorar von 750,- €, bei 3-4 Personenstück bis Gesamthonorar von 1.500,- €, ab 5 Personenstück bis Gesamthonorar von 2.250,- €)

Die Förderung von Gastspielen kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Aufführungsort **mindestens 10 km Luftlinie** vom Sitz des gastierenden Theaters entfernt liegt (zu überprüfen auf www.luftlinie.org, unter Angabe von PLZ + Ort, ohne zusätzliche Straßennamenangaben von Theatersitz oder Veranstaltungsort) und solange finanzielle Mittel hierfür vorhanden sind. **Der Aufführungsort muss in Baden-Württemberg sein.**

Bei Gastspielen, die bei ein und demselben Veranstalter stattfinden, wird **pro Aufführungstag ein Antrag** benötigt.

Die Angaben über Gesamthonorar und beantragte Fördersumme müssen Bestandteil des Gastspielvertrags sein. Gefördert werden nur Gastspiele mit vertraglich fixiertem Festhonorar. Verträge auf Basis einer Einnahmenteilung (70:30 oder 60:40) können nicht berücksichtigt werden. Fahrtkosten, Spesen, Übernachtungen etc. werden nicht vom Land gefördert. Der Veranstalter trägt diese alleine. Deshalb müssen diese Kosten im Gastspielvertrag separat aufgeführt werden und dürfen **nicht ins Gesamthonorar** miteinberechnet werden.

Bei allen Veröffentlichungen (Plakate, Programmhefte, Dokumentationen, Pressemitteilungen), die im Zusammenhang mit dem geförderten Gastspiel entstehen, ist an exponierter Stelle auf die Förderung nach folgendem Muster hinzuweisen: „Gefördert durch den Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg“. Zudem muss das Landeswappen des Landes Baden-Württemberg abgedruckt werden.

Die bewilligte Fördersumme wird vom Landesverband erst dann überwiesen, wenn der ausgefüllte Fragebogen vom Veranstalter, der Gastspielvertrag sowie ein Beleg über den ausbezahlten Honoraranteil des Veranstalters (Barbeleg oder Kontoauszug) beim Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. eingegangen sind. Auf Barbelegen über den ausbezahlten Honoraranteil wird die **Unterschrift des Veranstalters** als Auszahler benötigt.

Die Abrechnung erfolgt bis maximal zwei Monate nach Aufführungsdatum. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung von Gastspielen besteht nicht.

Wenn Sie Fragen zu den vorhergehend aufgeführten Grundsätzen und Richtlinien oder zur Antragstellung haben, informieren Sie sich bitte in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg, um zu verhindern, dass Ihr Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden muss. Die Antragstellung und -beratung sowie die Fördermittelvergabe ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg. In Fragen der Förderung sind Mitglieder und Nichtmitglieder generell gleichgestellt.

Datenschutzrechtliche Informationen

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich möglicher berechtigter Interessen i. S. d. Art 6. °Abs. 1lit a DSGVO. Bitte beachten Sie hierzu unsere datenschutzrechtlichen Informationen.

Beihilferechtliche Bestimmungen der EU

„Die Förderung wird nach den Voraussetzungen des Kapitels I sowie des Artikels 53 des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) gewährt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen. Insbesondere muss ab 01. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden.“

Weitere Informationen zum Beihilferecht der EU finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums
(<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kulturpolitik/beihilfenrecht-in-der-eu/>).

Baden-Baden, im Juni 2018

Alexander Opitz
Geschäftsführer